

Satzung des Vereins „Gemeinsam für Erlenbach“

Präambel

Der Verein „Gemeinsam für Erlenbach“ will an den Geschicken der Gemeinde und aktiv an seiner Weiterentwicklung mitwirken. Er strebt dabei die Partnerschaft mit allen Bürgern, den örtlichen Vereinen, dem Gemeinderat und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kandel an.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Gemeinsam für Erlenbach“ und hat seinen Sitz in 76872 Erlenbach bei Kandel. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Landgericht Landau eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Durch den Verein „Gemeinsam für Erlenbach“ können die Bürger von Erlenbach stärker als bisher ihre Wirkungsmöglichkeiten wahrnehmen und unmittelbar anstehende Aufgaben selbst mit zu erfüllen suchen. Insbesondere den Bedürfnissen der Ortsgemeinde in den verschiedenen Lebens- und Sachbereichen soll dadurch besser Rechnung getragen werden. Negative Erscheinungen sollen aufgezeigt und ihnen entgegengetreten werden. **Dadurch wird bürgerschaftliches Engagement gefördert und gestärkt.**
- (2) Die Zielsetzung des Vereins orientiert sich an den Interessen der gesamten Bürgerschaft von Erlenbach. Die Vertretung von Einzelinteressen ist nicht Aufgabe des Vereins.
- (3) Der Verein ist nicht politisch aktiv und weltanschaulich unabhängig. Er ist kein Organ der Ortsgemeinde Erlenbach und auf keine Konkurrenz zum Gemeinderat oder zu den Vereinen in Erlenbach. Er will keine Aufgaben übernehmen, die bereits andere Vereine, Körperschaften oder Einrichtungen wahrnehmen. Der Verein ist Neuerungen aufgeschlossen, legt aber Wert darauf, gewachsene und erhaltenswerte Strukturen zu bewahren.
- (4) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (5) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (6) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. **Austritt:** Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich an den Vereinsvorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.

2. **Ausschluss:** Der Ausschluss der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen.

3. **Tod:** Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist für alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten zuständig. Diese sind insbesondere:
 - Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt oder per E-Mail einberufen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Vereinsmitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (5) Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie wird mindestens 10 Tage vorher vom Vorstand wie bei einer regulären Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Die Protokollierung erfolgt wie bei der regulären Mitgliederversammlung.
- (7) Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sind auch alle Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (10) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (11) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt wurde.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, der Kassier, und maximal 7 weiteren Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Erstellen des Jahresberichtes
 - Vorlage der Jahresplanung
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einsatzleitung wird vom Vorstand benannt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (7) Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches das Amt kommissarisch übernimmt.
- (8) Einberufung der Vorstandssitzungen, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Versammlungsleitung, Stimmrechte, Aufgabenübertragung, Einsatzleitung und Protokollierung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Finanzierung und Haushaltsplan

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Entgelt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kasse/Finanzen erfolgt mindestens einmal im Jahr. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu berichten. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Haftungsfragen

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an die Ortsgemeinde Erlenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 14 Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist das Amtsgericht in Kandel.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlossen.